



N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am **Sonntag, den 05. September 2010** anlässlich einer **Sitzung des Gemeinderates** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in 8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7.

A n w e s e n d e

Bgm. Franz KERN	Vbgm. Josef POTETZ
Johann BEDEK	
Vmgl. Josef JOST	August JOST
Vmgl. Franz KERN jun.	Andreas JUD
Claudia KRÖPFL – KÖGL	
Gerhard LIPP	
Franz PINT	
Manfred REDL	Franz MOHAPP
Roland STACHERL	Vmgl. Franz PETANOVITS
Vmgl. August WINKLER	Vmgl. Manfred SCHREINER
Günter ZOTTER	-x-

Entschuldigt abwesend:

Ernst LEX, Ewald LACZKO, Richard LANG und
Bettina HEIDINGER

Unentschuldigt abwesend:

-x-

Schriftführer: Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 30. August 2010 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 09.00 Uhr

Ende der Sitzung: 10.15 Uhr

Tagesordnung

- 1.) **Gebarungsprüfung** des Prüfungsausschusses am **10. März 2010** – Bericht des Obmannes
- 2.) Statut für die Führung der „**öffentlichen Müllbeseitigungsanlage**“ als wirtschaftliche Unternehmung der Gemeinde
- 3.) **WC-Anlage** bei der Dorfgalerie in Neumarkt an der Raab: Entgeltliche **Vermietung** nach Fertigstellung an den Kulturverein Neumarkt an der Raab
- 4.) **Vermietung** der gemeindeeigenen **Wohnung** im Obergeschoss (Tür Nr. 4) des Objektes Sankt Martin an der Raab, Hauptstraße 39, auf Grund der eingelangten Bewerbung(en)
- 5.) Klaudija und Marijan **PINTAR**, St. Martin/Raab, Hauptplatz 7/2: Ansuchen vom 28.07.2010 um **Verlängerung des Mietvertrages**
- 6.) Eingabe der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 10.07.2010 betreffend die Verordnung einer **Geschwindigkeitsbeschränkung** (50 km/h) in **Welten** (Weltenberg, Schwabengraben und Gamperlberg)
- 7.) „**Güterweg Neumarkt /R. – Eisenberg II** (Leitenweg) Ast IV“ und **Güterwege „St. Martin/R. - Oberdrosen** Ast II“: Widmung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. Entwidmung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut (lt. Teilungsplänen des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 23.06.2009, GZ. V-108/08 bzw. vom 18.09.2009, GZ. V-55/08)
- 8.) **Kaufvertrag** mit der Oberwarter gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft betreffen den Verkauf des gemeindeeigenen **Grdst.Nr. 2860/4 der KG. Neumarkt an der Raab**
- 9.) Antrag des Gemeinderates an die Landesregierung um Verleihung des Rechts zur Führung eines neuen **Gemeindewappens** (§ 4 Abs. 1 Bgld. GemO 2003)
- 10.) Festsetzung von **Gemeindefarben** (§ 4 Abs. 4 Bgld. GemO 2003)
- 11.) **1. Nachtragsvoranschlag** für das Haushaltsjahr **2010**
- 12.) **Christiane GRANITZER**, St. Martin/Raab, Martinigasse 4/5: **Verlängerung** des bestehenden **Dienstvertrages** auf unbestimmte Zeit
- 13.) **Allfälliges**

Bürgermeister Franz Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden die Gemeinderäte Kröpfl-Kögl Claudia und Jost August betraut.

Die **Sitzungsniederschrift** vom **11. Juni 2010** wird ohne Einwände genehmigt.

Zu Punkt 1.)

Zl.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR. August Jost, berichtet von der Gebarungsprüfung, welche am 10. März 2010 stattgefunden hat.

Dabei wurden die Belege des 4. Quartals 2009 und der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2009 überprüft.

Das Ergebnis der Gebarungsprüfung wurde in einer eigenen Niederschrift festgehalten, welche vom Obmann verlesen wird.

Der Bericht von GR. August Jost wird vom Gemeinderat ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2.)

Zl. 813

Im Bereich Müllentsorgung wird bereits seit einigen Jahren Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, als auch Vorsteuer bei den Ausgaben geltend gemacht.

Lediglich der Friedhofsmüll war bisher davon ausgenommen.

Um auch hier in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen, beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Kern einstimmig das nachstehende

S T A T U T

für die Führung der „öffentlichen Müllbeseitigungsanlage“ als wirtschaftliche Unternehmung der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab (Betriebssatzung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab hat in seiner Sitzung am 05. September 2010 mit Wirkung vom **01. Jänner 2010** gemäß § 63 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl.Nr. 55/2003 i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen.

§ 1 Einrichtung der öffentlichen Müllbeseitigung als wirtschaftliche Unternehmung.

- (1) Die öffentliche Müllbeseitigung wird als Betrieb gewerblicher Art (als Quasi-Kapitalgesellschaft im Sinne des ESVG 1995) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.
- (2) Der Betrieb gewerbliche Art ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

§ 2 Aufgaben, Zweck

- (1) Die öffentliche Müllbeseitigung dient der Entsorgung von jeglichem Müll
- in der zentralen Abfallsammelstelle der Marktgemeinde St. Martin/Raab,

- im Friedhof der Marktgemeinde St. Martin/Raab,
- in den dezentralen öffentlichen Sammelstellen sämtlicher Ortstverwaltungsteile der Marktgemeinde St. Martin/Raab

§ 3 Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,
3. der Betriebsleiter

§ 4 Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
 1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes gewerblicher Art oder dessen Änderung und Auflassung.
 2. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderung des Status;
 3. Der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr.
 4. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 6. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
 7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsabrechnung!
 8. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
 9. Bestellung des Betriebsleiters;
 10. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Burgenländische Gemeindeordnung bilden.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hierzu bedient er sich des nach § 78 der Burgenländischen Gemeindeordnung eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5 Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hierfür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr; Die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;

3. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
4. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben des Jahresbetrages 2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

§ 6 Der Betriebsleiter

- (1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister tätig.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen:
 1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
 2. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes.
 3. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses!
 4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 6. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 7. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig ist;
- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§7 Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindeeigentum.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnützung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlags angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (4) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 der Burgenländischen Gemeindeordnung.

§ 8 Rechnungswesen

Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) aufzunehmen.

§ 9 Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung udgl. sind anzuwenden.

Zu Punkt 3.)

Zl. 020-13

Heuer wurde von der Gemeinde im Rahmen des Projektes „TourKult“ bei der Dorfgalerie in Neumarkt an der Raab eine neue WC-Anlage errichtet.

Es besteht nun die Möglichkeit, von den Errichtungskosten den Vorsteuerabzug (ca. € 14.300,--) geltend zu machen. Die Gemeinde müsste dafür die WC-Anlage nach Fertigstellung bzw. vor Nutzung entgeltlich, unter Verrechnung von 20 % Umsatzsteuer, an den Kulturverein Neumarkt an der Raab vermieten.

Dazu hat unsere Steuerberatungskanzlei, die Kommunalconsult aus Oberschützen, nachstehende Auskunft erteilt:

Nach Fertigstellung bzw. vor Nutzung muss ein Mietvertrag angefertigt werden, wobei die Miete (aufgrund von € 86.000,-- brutto Investitionen) € 1.100 netto zuzüglich der Betriebskosten pro Jahr beträgt. Aufgrund der Miete müssen € 220,00 pro Jahr an Umsatzsteuern an das Finanzamt abgeliefert werden, was eine Umsatzsteuerbelastung von € 2.200,00 auf zehn Jahre ergibt. Somit ergibt sich ein Vorsteuerabzug von ca. € 12.000,-- nach zehn Jahren.

Die Betriebskosten für die WC-Anlage müssen von der Marktgemeinde bezahlt und am Jahresende (netto zuzügl. 20 % Umsatzsteuer) an den Kulturverein weiterverrechnet werden.

In Kenntnis dieser Sachlage fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeister einstimmig nachstehenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab beschließt, die WC-Anlage bei der Dorfgalerie im Ortsteil Neumarkt an der Raab nach Fertigstellung der Errichtung entgeltlich unter Verrechnung von 20 % Umsatzsteuer an den Kulturverein Neumarkt an der Raab zu vermieten. Der Mietvertrag wird vor Nutzung angefertigt, wobei die Miete 1,5 % AfA der Investitionen zuzüglich der Betriebskosten trägt.

Zu Punkt 4.)

Zl. 020-13

Der Mieter der gemeindeeigenen Wohnung Tür Nr. 4 in Sankt Martin an der Raab, Hauptstraße 39 (Bäck Markus) hat mitgeteilt, dass er den bestehenden Mietvertrag mit Ende August 2010 aufkündigt, da er verziehen wird.

Auf Grund dieser Kündigung wurde das Freiwerden der Wohnung mit der Aufforderung, dass sich Interessenten um die Vermietung bewerben möchten, öffentlich kundgemacht.

Nachstehende Wohnungswerber haben Ansuchen abgegeben:

Theresia TREIBER; 8380 Jennersdorf, Grieselstein-Dorf 72

Beatrix HIRSA; 8350 Fehring, Hauptplatz 21

Katrin KNEPPER; 8384 Minihof-Liebau 96/2

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die freie Wohnung an Frau Katrin Knepper zu vermieten.

Frau Knepper will die Wohnung zusammen mit ihrem Sohn beziehen, der ab heuer die Volksschule in unserer Gemeinde besuchen wird. Da die Wohnung komplett unmöbliert ist und somit neu eingerichtet werden muss, ersucht Frau Knepper als alleinerziehende Mutter um Reduktion der Kautions auf € 1.000,--.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Die Vermietung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie bisher (Dauer des Mietverhältnisses: 5 Jahre; monatlicher Mietzins: Bisherige Miete plus Indexsteigerung), die Kautions wird aber auf € 1.000,-- reduziert.

Zu Punkt 5.)

Zl. 020-13

Klaudija und Marijan PINTAR haben die gemeindeeigene Wohnung Tür 2 im Gebäude des Gemeindeamtes gemietet.

Der gegenständliche Mietvertrag ist allerdings bereits mit 30.09.2007 abgelaufen. Sie ersuchen deshalb um Verlängerung des Mietverhältnisses.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Mietvertrag mit dem Ehepaar Klaudija und Marijan Pintar vollinhaltlich bis 30.09.2015 zu verlängern.

Zu Punkt 6.)

Zl. 120-2

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion hat nachstehende Eingabe nach § 38 Abs. 4 Bgld. GemO. an den Gemeinderat gerichtet:

„Die unterzeichneten Gemeinderäte beantragen den nachstehend angeführten Punkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zu nehmen:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Bereich

- Weltenberg beginnen auf Höhe Haus Markus Gunz, Weltenberg Nr. 1, durchgängig bis Höhe Haus Niederer, Weltenberg Nr. 42, ebenso im
- Schwabengraben zwischen den beiden Brücken über den Schwabenbach (Bereich Haus Csuk, Schwabengraben Nr. 1, und Haus Jost Markus und Renate), und in
- Gamperlberg zwischen Haus Mikschofsky, Gamperlberg Nr. 1, und Haus Zotter Alfred, Gamperlberg 14,

eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h verfügt wird.

Begründung:

Es handelt sich um Siedlungen außerhalb des gekennzeichneten Ortsgebietes, mit unübersichtlichen Kurven, ohne Gehsteig, ohne Straßenbeleuchtung, mit Häusern und Bushaltestellen direkt an der Straße.“

Lt. Bürgermeister Kern kämen eventuell auch andere Bereiche der Gemeinde in Frage, wo eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufgestellt werden könnte. Dazu würden insgesamt 14 Verkehrszeichen benötigt.

Wenn die Bezirkshauptmannschaft diese Beschränkungen im Zuge der Verkehrszeichenüberprüfung als nicht notwendig erachtet, müsste die Gemeinde diese Beschränkungen entfernen und somit hätte die Gemeinde diese Verkehrszeichen umsonst angekauft und aufgestellt. Er ist dagegen, dass derartige Beschränkungen verordnet werden, da sich die „Schnellfahrer“ sowieso nicht daran halten würden.

Die ÖVP-Fraktion wiederholt ihre Begründung, dass es in den genannten Bereichen keine Geschwindigkeitsbeschränkungen gibt, da diese bereits außerhalb des Ortsgebietes liegen. Ihnen sei es ein Anliegen, die Bevölkerung bestmöglich vor dem Verkehr zu schützen. Für die geforderten Maßnahmen würden außerdem nur 4 Verkehrszeichen benötigt werden.

Vbgm. Josef Potetz stellt daher den Antrag, dass ihrer Eingabe stattgegeben wird und die Geschwindigkeitsbeschränkung für die oben genannten Gebieten verordnet werden.

Für den Antrag stimmen die anwesenden Mitglieder der ÖVP-Fraktion (6 Mandatare), dagegen die Mitglieder der SPÖ-Fraktion (11 Mandatare)

Somit findet der Antrag des Vizebürgermeisters keine Mehrheit und wird auch nicht zum Beschluss erhoben.

Zu Punkt 7.)

Zl. 710

Vom Amt der Bgld. Landesregierung wurden Teilstücke der Güterwege „Neumarkt/R. – Eisenberg II (Leitenweg), Ast IV“ und „St. Martin/R.-Oberdrosen, Ast II“ auf Ersuchen der Gemeinde vermessen.

Teilstücke, die für die Wegführung notwendig sind, sollen nun als öffentliches Gut gewidmet werden, solche, die durch den Ausbau der Weganlage (Neubau, Umlegung) als öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich geworden sind, sollen aus dem öffentlichen Gut entwidmet werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat deshalb einstimmig die nachstehende

V E R O R D N U N G

lt. Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 05. September 2010 über die Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Gutes in den KG. Sankt Martin an der Raab und Neumarkt an der Raab.

§ 1

Die im Teilungsplan des Amtes der Bgld. Landesregierung (Abt. 8 – Ref. Vermessung) vom 23.06.2009, GZ. V-108/80, bezeichneten (Teil-)flächen 1, 3 bis 5, 7 und 10 bis 14 von Grundstücken der KG. Neumarkt an der Raab werden in das öffentliche Gut übernommen und dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Die Teilflächen 2, 6, 8, 9 der Grdst.Nr. 2522, 2558 und 2655 der KG. Neumarkt an der Raab, die durch den Ausbau der Weganlage (Neubau, Umlegung) als öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich geworden sind, werden auf Grund des im vorstehenden Absatz bezeichneten Teilungsplanes aus dem öffentlichen Gut entwidmet und den im Teilungsplan bezeichneten Grundeigentümern überlassen.

§ 2

Die im Teilungsplan des Amtes der Bgld. Landesregierung (Abt. 8 – Ref. Vermessung) vom 18.09.2009, GZ. V-55/08, bezeichneten (Teil-)flächen 1, 2, 4, 6 und 7 von Grundstücken der KG. Sankt Martin an der Raab werden in das öffentliche Gut übernommen und dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Die Teilfläche 5 des Grdst.Nr. 1481 der KG. Sankt Martin an der Raab, die durch den Ausbau der Weganlage (Neubau, Umlegung) als öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich geworden ist, wird auf Grund des im vorstehenden Absatz bezeichneten Teilungsplanes aus dem öffentlichen Gut entwidmet und den im Teilungsplan bezeichneten Grundeigentümern überlassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Zu Punkt 8.)

Zl. 840-3

Bgm. Franz Kern teilt dem Gemeinderat mit, dass die Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft beabsichtigt, ein weiteres Wohnobjekt mit 6 Wohneinheiten in Sankt Martin an der Raab, an der Oberdrosener Straße (gemeindeeigenes Grdst.Nr. 2860/4 der KG. Neumarkt/Raab) zu errichten.

Für 3 Wohnungen gibt es bereits Interessenten, Baubeginn soll Ende September sein.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Franz Kern einstimmig, der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft für Zwecke des sozialen Wohnbaus das oben genannte Grundstück lt. nachstehendem Kaufvertrag zu veräußern:

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

1. Marktgemeinde St. Martin an der Raab, Hauptplatz 7, 8383 St. Martin an der Raab, vertreten durch die gefertigten zeichnungsberechtigten Repräsentanten, einerseits

2. Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 126479 z, vertreten durch die gefertigten zeichnungsberechtigten Repräsentanten, wie folgt:

VORBEMERKUNG

Sämtliche Bezeichnungen von Grundstücken und Einlagezahlen in diesem Kaufvertrag beziehen sich auf das Grundbuch der Katastralgemeinde Neumarkt an der Raab 31120, BG. Jennersdorf.

I. GRUNDLAGE

Festgestellt wird, dass diesem Vertrag der Teilungsplan des Dipl.-Ing. Jandrisevits, Güssing, GZ 2702/10, zugrunde gelegt wird.

II. VERTRAGSGEGENSTÄNDE

Die Marktgemeinde St. Martin an der Raab ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 871, wobei diese Liegenschaft nach Durchführung des Teilungsplanes des Dipl.-Ing. Jandrisevits, Güssing, GZ 2570/09, aus dem Grundstück Nr. 2859 per 12.075 m², sowie dem Grundstück Nr. 2860/3 per 10.618 m² besteht.

III. KAUFVERTRAG

1. Die Marktgemeinde St. Martin an der Raab, in der Folge auch „Verkäuferin“ genannte, verkauft und übergibt nunmehr an die Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und diese, in der Folge „Käuferin“ genannt, kauft und übernimmt von der Erstgenannten das im Pkt. I. genannten Teilungsplan ausgewiesenen Grundstück Nr. 2860/4 mit einer Fläche 2.403 m² um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 8,-- / m², sohin insgesamt € 19.224, (in Worten: Euro neunzehntausendzweihundertvierundzwanzig 00/100), mit allen Rechten, mit welchen die Verkäuferin dieses Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war und erteilt sohin die Verkäuferin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass darauf das Eigentumsrecht für die Käuferin grundbücherlich einverleibt werde.
2. Der im vorstehenden Vertragspunkt bezeichnete Kaufpreis ist binnen 14 Tagen ab beiderseitiger grundbuchsfähiger Fertigung dieses Vertrages auf ein von der Verkäuferin bekanntzugebendes Konto zur Auszahlung zu bringen.

IV. ERKLÄRUNGEN

1. Festgestellt wird, dass der vereinbarte Kaufpreis 5 von Hundert der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und dieser Kaufvertrag daher gemäß den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung der Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde nicht bedarf.
2. Die Vertragspartner erklären weiters, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Kaufobjektes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen und diesem Rechtsgeschäft kein anderer als der angegebene Kaufpreis zugrunde liegt.

3. Die Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, als gemeinnützige anerkannte Bauvereinigung im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 139/79 idgF, ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und erklärt durch ihre satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufenen Repräsentanten verbindlich, dass an ihr Ausländer nicht überwiegend beteiligt sind. Sie erklärt ferner an Eides statt, Deviseninländerin im Sinne der österr. Devisengesetzgebung zu sein.

V. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder eine bestimmte bauliche Verwendbarkeit des Kaufobjektes, wohl aber dafür, dass dieses vollständig lastenfrei ist.

Die Verkäuferin erklärt weiters, dass das vertragsgegenständliche Grundstück frei von jeder Kontamination ist, dass keine Altlast oder Verdachtsfläche vorliegt oder bekannt ist und dass auch keine behördlich angeordnete Verdachtsflächenerhebung durchgeführt wurde. Das bedeutet, dass auf dem Grundstück keinerlei Ablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper vorliegen, ferner dass sich auf der Liegenschaft auch kein sonstiges verunreinigtes Erdreich befindet, welches grundsätzlich geeignet ist, eine Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung herbeizuführen.

VI. KOSTEN, STEUERN, GEBÜHREN und ABGABEN

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen, unbeschadet die hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffende Solidarhaftung, zu Lasten der Käuferin.

VII. ÜBERGABESTICHTAG

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit dem Tag der Fertigung dieses Kaufvertrages durch beide Vertragsparteien.

Die Käuferin hat von dem Kaufobjekt ab diesem Tag Gefahr und Zufall zu tragen und die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen.

VIII. VOLLMACHT

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit die Oberwarter gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, sämtliche Rechtshandlungen vorzunehmen sowie sämtliche Schriftstücke und Anträge zu verfassen und in der erforderlichen Form zu fertigen, die mit diesem Vertrag und dem zu Grunde liegenden Teilungsplan zusammenhängen und zu deren grundbücherlicher Durchführung erforderlich sind.

IX. VERTRAGSAUSFERTIGUNG

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung die Käuferin erhält. Für die Verkäuferin wird eine einfache Kopie bestimmt.

Zu Punkt 9.)

Zl. 003-0

In der Gemeinderatssitzung am 11. Juni 2010 wurde unter Tagesordnungspunkt 7 bereits ausführlich über einen Antrag des Gemeinderates an die Landesregierung um Verleihung des Rechts zur Führung eines neuen Gemeindewappens diskutiert.

Auf Wunsch des Gemeinderates hat Dipl. Graphiker Erwin Moravitz aus Oberwart inzwischen einen neuen Vorschlag für ein Gemeindewappen vorgelegt. Er beinhaltet, wie vom Gemeinderat gewünscht, den Obelisken beim Dreiländereck und die Raab.

Herr Moravitz hat seinen Vorschlag in 3 verschiedenen Farbvarianten ausgearbeitet.

Dem Gemeinderat gefällt der vorliegende Entwurf, nur über die Farbgebung herrscht Uneinigkeit.

Nach ausführlicher Diskussion und Beratung steht fest, dass die Mehrheit der Gemeinderäte (11 Personen – die gesamte SPÖ-Fraktion) den 2. Farbvorschlag, nämlich „Rot“ bevorzugt.

Vizebürgermeister Josef Potetz, sowie die Gemeinderäte Petanovits Franz, Jost August und Mohapp Franz sprechen sich für den 1. Farbvorschlag, „Blau“, aus.

Den 3. Farbvorschlag, „Grün“, wählen Vorstandsmitglied Schreiner Manfred und Gemeinderat Jud Andreas aus.

Auf Antrag des Bürgermeister beschließt nun der Gemeinderat einstimmig, bei der Landesregierung um das Recht zur Führung eines neuen Gemeindewappens, welches den Obelisken des Dreiländerecks und die Raab beinhaltet, in der Farbvariante 2 („Rot“) anzuschreiben.

Zu Punkt 10.)

Zl. 003-0

Mit Beschluss vom 11. Juni 2010, Pkt. 8, wurden die Gemeindefarben mit „Blau-Gold“ festgesetzt, mit der Einschränkung, dass sie nach den Grundsätzen der Heraldik möglich sind und auch mit dem (damals) noch zu beschließendem neuen Gemeindewappen harmonieren.

Da die Farbe Gold in dem heute beschlossenen Gemeindewappen nicht vorkommt, beantragt der Bürgermeister, dass der gegenständliche Beschluss vom 11.06.2010 aufgehoben werden soll.

Einstimmig wird sein Antrag angenommen.

Die Gemeinde ist nach § 4 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung zur Führung von Gemeindefarben befugt, deren Festsetzung dem Gemeinderat obliegt und der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

In Kenntnis dieser Bestimmung setzt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden die **Gemeindefarben** einstimmig mit

Rot – Silber

fest.

Zu Punkt 11.)

Zl.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 zeigte, dass beim Voranschlag für 2010 ein um € 139.400,-- zu hoher Soll-Überschuss des Vorjahres kalkuliert wurde.

Auch kam es zu einigen außerplanmäßigen als auch zu überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben

Um den Haushaltsausgleich sicherzustellen, hat der Bürgermeister dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 23. Juli 2010 einen Nachtragsvoranschlag zur Anhörung vorgelegt.

Dieser Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages ist gem. § 68 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung durch zwei Wochen, das war vom 27. Juli bis zum 10. August 2010, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage war in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem wahlberechtigten Gemeindevorstand freisteht, zu diesem Entwurf innerhalb der Auflagefrist schriftliche Erinnerungen beim Gemeindeamt einzubringen.

Es wurden **keine** Erinnerungen zum Entwurf des Nachtragsvoranschlages eingebracht.

Zur Beratung und Beschlussfassung wurde jedem Mitglied des Gemeindevorstandes innerhalb der gesetzlichen Frist ein Exemplar des gegenständlichen Entwurfes als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt.

Nach Erläuterung der wichtigsten Änderungen beschließt der Gemeinderat sodann auf Antrag von Bgm. Kern **einstimmig** den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt:

Gegenüberstellung der Gesamtsummen,				
	Voranschlag bisher	Mehr um €	Weniger um €	Voranschlag NEU
Ordentl. Haushalt				
Einnahmen	2.771.700,00	146.900,00	-169.900,00	2.748.700,00
Ausgaben	2.771.700,00	68.800,00	-91.800,00	2.748.700,00
Überschuss/Abgang	0,00	78.100,00	-78.100,00	0,00
Außerord. Haushalt				
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Überschuss/Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00

Zu Punkt 12)

Zl.

Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!

Zu Punkt 13.)

Zl.

- Vom 1. – 3. Oktober wird unsere Partnergemeinde Ludesch aus Anlass des 30-jährigen Partnerschaftsjubiläums besucht. Bisher sind ca. 25. Anmeldungen evident.
- Am 26. September findet im Schloss Tabor in Neuhaus/Klb. der 1. Schlosskirtag – anstelle des bisherigen Mostkirtages - statt
- Der diesjährige Gesundheitstag wird am 12. September in Minihof-Liebau veranstaltet. Die Kinder unserer Volksschule und unseres Kindergartens sind im Programm eingebunden.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

V.g.g.

Der Schriftführer:

(Brückler)